

# Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

vom 16. September 1997

---

## I. Zuständigkeit

### § 1

Der Regierungsrat ist zuständig für:

Regierungsrat

1. Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden gemäss § 19 des Einführungsgesetzes<sup>1)</sup>;
2. Festlegung der Gewässerschutzbereiche gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes<sup>2)</sup>.

### § 2

<sup>1</sup> Das Departement für Bau und Umwelt ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes<sup>1)</sup> und zuständig für:

Departement für  
Bau und Umwelt

1. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale gemäss § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes<sup>1)</sup>;
2. Erlass oder die Verbindlicherklärung von Richtlinien für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes gemäss § 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes.

<sup>2</sup> Das Departement führt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gewässerschutzrechtes.

---

<sup>1)</sup> 814.20

<sup>2)</sup> SR 814.20

**§ 3**

Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vollzieht das Gewässerschutzrecht des Bundes und des Kantons, soweit das Bundesgesetz<sup>1)</sup>, das Einführungsgesetz<sup>2)</sup> oder diese Verordnung keine abweichenden Zuständigkeiten festlegen.

<sup>2</sup> Das Amt ist Gewässerschutzfachstelle gemäss Artikel 49 des Bundesgesetzes<sup>1)</sup>. Es erfüllt die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei und organisiert den Schadendienst.

<sup>3</sup> Das Amt führt die direkte Aufsicht über:

1. Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe;
2. öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Abwasserreinigungsanlagen;
3. direkte Einleitung von Abwasser in Gewässer;
4. Versickerung von behandeltem Abwasser.

**§ 4**

Düngerberatungsstelle

Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg ist die kantonale Düngerberatungsstelle im Sinne von Artikel 51 des Bundesgesetzes<sup>1)</sup>.

**II. Bewilligungen****§ 5**

Bewilligungspflichtige private Anlagen

Folgende private Anlagen bedürfen einer Bewilligung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes<sup>2)</sup>:

1. Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche und industrielle Abwasser mit einer Kapazität von mehr als 10 000 Einwohnergleichwerten;
2. öffentlichen Zwecken dienende Anlagen zur Behandlung von Abwasser.

**§ 6**

Gesuche

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche sind mit dem Baugesuch und den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> SR 814.20

<sup>2)</sup> 814.20

<sup>2</sup> Ist keine Baubewilligung erforderlich, sind die Gesuche direkt beim Amt einzureichen.

### III. Betriebe mit Nutztierhaltung

#### § 7

Auf eine Hektare eigene sowie gepachtet oder vertraglich gesicherte Nutzfläche eines Betriebes dürfen höchstens folgende Düngergrossvieheinheiten (DGVE) entfallen: Grenzwerte

1. 3,0 DGVE in der Ackerbau- und den Übergangszonen;
2. 2,5 DGVE in der voralpinen Hügelzone;
3. 2,1 DGVE in der Bergzone I;
4. 1,8 DGVE in der Bergzone II.

#### § 8

Lagereinrichtungen für Hofdünger müssen mindestens den anfallenden Hofdünger für folgende Zeiträume aufnehmen können: Lagerdauer

1. 4,0 Monate in Betrieben der Ackerbau- und Übergangszonen;
2. 4,5 Monate in Betrieben der voralpinen Hügelzone;
3. 5,0 Monate in Betrieben der Bergzone I;
4. 5,5 Monate in Betrieben der Bergzone II.

#### § 9

In Betrieben, deren landwirtschaftliche Nutzfläche für das Ausbringen des Hofdüngers nicht ausreicht, erhöht sich die Lagerdauer gemäss § 10 um einen Monat. Erhöhung der Lagerdauer

### IV. Besondere Bestimmungen

#### § 10

<sup>1</sup> Verbindliche Richtlinie für die Erhebung der Abgaben durch die Gemeinden gemäss § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes <sup>1)</sup> ist das jeweils gültige Musterreglement des Departementes. Verbindliche Richtlinie

<sup>2</sup> Abweichungen vom Musterreglement können genehmigt werden, soweit die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes nicht verletzt werden.

---

<sup>1)</sup> 814.20

**§ 11**Starke Belastung  
des Abwassers

Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr gemäss § 12 Absatz 2 des Einführungsgesetzes<sup>1)</sup> gelten als Gewerbe- oder Industriebetriebe, die das Abwasser stark belasten, Betriebe, bei denen die Belastungswerte der Abwasser erheblich von den Richtwerten des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) abweichen.

**§ 11a<sup>2)</sup>**

Tankdokument

<sup>1</sup> Für Anlagen, welche nach Artikel 11 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten<sup>3)</sup> abgenommen oder gemeldet wurden, stellt das Amt für Umwelt gegen eine Gebühr von 30 Franken ein Tankdokument aus.

<sup>2</sup> Die Inhaber der Anlagen sind verpflichtet, das Tankdokument gut zugänglich bei der Anlage aufzubewahren.

<sup>3</sup> Die Revisionsunternehmen und die Gerätekontrolleure haben in das Tankdokument einzutragen:

1. Datum und Ergebnis der Revision;
2. Datum der nächsten Revision;
3. Firma.

<sup>4</sup> Die Befüller der Anlage haben in das Tankdokument einzutragen:

1. Flüssigkeitsstand vor der Befüllung;
2. Datum der Befüllung;
3. Menge und Art des eingefüllten Produktes;
4. Name und Unterschrift.

**§ 11b<sup>2)</sup>**Befüllungs-  
verbot

<sup>1</sup> Bewilligungs- oder meldepflichtige Anlagen gemäss den Artikeln 10 und 11 Absatz 2 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten<sup>4)</sup> dürfen nicht befüllt werden, wenn

1. kein Tankdokument vorliegt,
2. die Sanierungs- oder Revisionsfrist abgelaufen ist, oder
3. die Anlage offensichtliche Mängel aufweist.

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen vom Verbot gemäss Absatz 1 bewilligen, sofern keine Gefahr für die Umwelt besteht.

---

<sup>1)</sup> 814.20

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 1. Dezember 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1999.

<sup>3)</sup> aufgehoben; jetzt SR 814.201.

<sup>4)</sup> SR 814.202

**§ 12**

Das Amt führt Register:

Register

1. der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsverhältnisse;
2. der Tankrevisionsfirmen, die über eine Bewilligung nach Artikel 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes<sup>1)</sup> verfügen.

**V. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen<sup>2)</sup>****§ 12a<sup>2)</sup>**

<sup>1)</sup> Mit Busse bis Fr. 5000.– wird bestraft, wer vorsätzlich

Strafbestimmung

1. seine Pflichten nach § 11a Absätze 2 bis 4 nicht erfüllt,
2. gegen das Befüllungsverbot gemäss § 11b Absatz 1 verstösst.

<sup>2)</sup> Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis Fr. 1000.–.

**§ 13**

<sup>1)</sup> Betriebe mit Nutztierhaltung haben bis spätestens 31. Dezember 1999 über eine ausgeglichene Nährstoffbilanz zu verfügen.

Fristen

<sup>2)</sup> Für die Anpassung der Lagerkapazitäten für Hofdünger in Betrieben mit Nutztierhaltung an die Vorschriften der §§ 10 und 11 gelten folgende Fristen:

1. 31. Dezember 1997 für Betriebe mit weniger als 50 % der erforderlichen Lagerkapazität;
2. 31. Dezember 1999 für Betriebe mit 50 bis 75 % der erforderlichen Lagerkapazität;
3. 31. Dezember 2007 für Betriebe mit mehr als 75 % der erforderlichen Lagerkapazität.

**§ 14**

Staatsbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen werden nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn die Beitragszusicherung durch den Regierungsrat bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erfolgt ist.

Staatsbeiträge

---

<sup>1)</sup> SR 814.20

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV vom 1. Dezember 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1999.

**§ 15**<sup>1)</sup>

**§ 16**

Inkrafttreten

Das Einführungsgesetz vom 5. März 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und diese Verordnung treten auf den 1. Oktober 1997 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1997, Seite 1933.